

## Italien.

| Geschützte Werke und Rechte                            | Schutzfristen  | Bedingungen   | Förmlichkeiten  | Erteilung des Schutzes   | Bemerkungen   |
|--|--|---|---|--|---|
| 1. Werke mit Autogrammen.                              | Erste Periode: Bis zum Tode des Autors oder wenigstens 40 Jahre von der Veröffentlichung an.<br><br>Zweite Periode: 40 Jahre, während welcher die Wiedergabe gegen Bezahlung von 5 % des Ladenpreises jedes Exemplars gestattet ist (domaine public payant). |   | Zur Erlangung des Schutzes ist<br>a. auf der Präfektur der Provinz wenigstens ein Exemplar des Werkes zu hinterlegen, oder wenn dieses nicht hinterlegt werden kann, photographische oder andere Vervielfältigungen desselben,<br>b. eine vom Rechtsinhaber oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung in doppelter Ausfertigung beizufügen, worin der Wille, sich die Autor- oder Verlegerrechte zu wahren, ausgedrückt und das Werk, sowie das Jahr, in welchem es gedruckt, ausgestellt oder veröffentlicht wurde, angegeben sind. Taxe: 2 Lire für jede Erklärung. Frist: 3 Monate nach der Veröffentlichung. Werden diese Förmlichkeiten innerhalb 10 Jahre nach derselben nicht erfüllt, so ist das Urheberrecht erloschen. Jedoch kann vor Ablauf der 10 Jahre die Hinterlegung und Erklärung noch nachträglich erfolgen; nur kann der Autor, wenn in der Zwischenzeit ein Dritter das Werk vervielfältigt hat, sich dem Verkauf schon gedruckter oder aus dem Auslande eingeführter Exemplare nicht widersehen; Anstände hierbei entscheidet der Richter.   | I. Landesgesetz.<br><br>Dieses findet Anwendung auf die in Italien veröffentlichten Werke, aber nicht a priori auf die von Italienern im Auslande veröffentlichten, denn geschützt sind die Autoren von im Auslande erscheinenden Werken nur, wenn vom Gesetz des Landes der ersten Veröffentlichung Gelegenheit gewährt wird. | Eine ausführliche Besprechung der italienischen Förmlichkeiten, siehe Droit d'Auteur, 1897, p. 63 und 119. Speziell sind dort die den Druckern und Verlegern durch das Pregegesetz vorgeschriebenen Hinterlegungen behandelt.<br><br>Ad 1. Juristische Personen: Staat, Provinzen, Gemeinden, Akademien oder andere ähnliche Gesellschaften wissenschaftlicher, litterarischer oder künstlerischer Art. |
| 2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person. | 20 Jahre nach der Veröffentlichung.  |   |   | II. Vertragsrecht.   | Italien ist der Berner Übereinkunft, der Zusatzakte und Deklaration beigetreten, so daß die Verbandsautoren nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die von der Berner Konvention aufgestellten Bedingungen zu erfüllen haben.   |
| 3. Anonyme und pseudonyme Werke.                       | —  | —   | —   |  | Ad 6. Die Wiedergabe der Formen und Figuren eines Werkes der darstellenden Kunst durch eine nicht bloß mechanische Arbeit, z. B. die Zeichnung einer Statue, der Stich eines Gemäldes, bildet eine Übersetzung.   |
| 4. Nachgelassene Werke.                                | —  | —   | —   |  | Verträge hat Italien geschlossen mit Columbien, Deutschland, Frankreich, San Marino, Mexiko, Österreich-Ungarn, Schweden-Norwegen, Spanien und den Vereinigten Staaten.   |
| 5. Periodica.  | Siehe unter 1.   | Der Autor, welcher sich der Wiedergabe einer in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Arbeit durch eine andere Zeitung oder Zeitschrift widersetzen will, muß an der Spitze der Arbeit oder des ersten Artikels der Arbeit erklären, daß er sich die Urheberrechte vorbehält. | Jedes Jahr sind die in einem Jahre erschienenen Nummern zusammen zu deponieren. Jahrestage: 2 Lires, bis auf eine Maximalzahlung von 10 Lires. Will der Autor eines Artikels diesen separat veröffentlichen, so hat er die oben angeführten Förmlichkeiten zu erfüllen und genau den Anfang und den Schluß der zuerst in der Zeitung erfolgten Veröffentlichung anzugeben.  |  | Die hier angeführten Förmlichkeiten haben zu erfüllen die Autoren Ungarns, laut Vertrag vielleicht auch diejenigen Nordamerikas und Columbiens (siehe dagegen Art. 44 Al. 3 des Gesetzes von 1882).   |
| 6. Übersetzungsrecht.                                  | 10 Jahre nach der Veröffentlichung.  | —   | —   |  |   |
| 7. Aufführungsrecht.                                   | 80 Jahre nach dem Tage der ersten Aufführung oder Veröffentlichung des Werkes.   | —   | Gleiche Förmlichkeiten der Hinterlegung und Erklärung wie oben. Der Autor hat in letzterer genau anzugeben, ob das Werk vor der Veröffentlichung schon aufgeführt worden ist oder nicht, und bejahendenfalls das Jahr und den Ort der ersten Aufführung mitzuteilen. Ebenso muß er erklären, daß er die Aufführungen allen denjenigen verbietet, die nicht auf der Präfektur den schriftlichen und genügend beglaubigten Beweis seiner Zustimmung vorweisen. Wird dieser Beweis nicht erbracht, dann hat der Präfekt auf Verlangen des Autors die Aufführung zu untersagen. Die Taxe für die Erklärung, daß der Autor sich das Aufführungsrecht vorbehält, beträgt 10 Lires; die Erklärung kann mit der Haupterklärung verbunden oder separat abgegeben werden. Frist: 3 Monate von der ersten Aufführung an. Das Recht erlischt vollständig bei Nichterfüllung dieser Förmlichkeit innerhalb 10 Jahre.<br><br>Für nicht herausgegebene scènische Werke muß der Erklärung eine handschriftliche Kopie beigegeben sein, die nach angebrachtem Bijum wieder zurückgestellt wird.<br><br>Auszüge aus allen (rechtzeitig oder nachträglich gemachten) Erklärungen werden monatlich im Amtsblatt veröffentlicht. |  |   |
|  |  | —   | Eine der Erklärungen, auf welcher eine amtliche Bescheinigung der erfolgten Hinterlegung angebracht wird, wird dem Gesuchsteller zurückgegeben.   |  |   |